

**FORSCHUNGEN ZUR
BRANDENBURGISCHEN UND
PREUSSISCHEN GESCHICHTE**

NEUE FOLGE

Beiheft 16

**Vom ein- zum
mehrkonfessionellen Landesstaat**

**Die Religionsfrage in
den brandenburgisch-preußischen Territorien
vom 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert**



Duncker & Humblot · Berlin

Vom ein- zum
mehrkonfessionellen Landesstaat

FORSCHUNGEN ZUR BRANDENBURGISCHEN
UND PREUSSISCHEN GESCHICHTE

NEUE FOLGE

Herausgegeben im Auftrag der
Preußischen Historischen Kommission
und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz
von Ulrike Höroldt, Hans-Christof Kraus
und Frank-Lothar Kroll

Beiheft 16

Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
Herausgegeben von Klaus Neitmann
Band XXVI

Vom ein- zum mehrkonfessionellen Landesstaat

Die Religionsfrage in
den brandenburgisch-preußischen Territorien
vom 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert

Herausgegeben von

Klaus Neitmann



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 0940-1644

ISBN 978-3-428-18174-2 (Print)

ISBN 978-3-428-58174-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Seit jeher ist der brandenburgisch-preußische Staat von seinen Verehrern für seine religiöse Toleranz gerühmt worden – und selbst seine Verächter haben sich dem Sog dieser Interpretation, die zumindest im ersten Blick auf das Verhältnis der verschiedenen Religionen und Konfessionen innerhalb seiner Grenzen einleuchtend erschien, nicht gänzlich entziehen können. Bis in unsere Gegenwart hinein wird unter den preußischen „Tugenden“, wenn sie in öffentlichen historisch-politischen Stellungnahmen beschworen werden, neben, ja nach der Rechtsstaatlichkeit die Toleranz hervorgehoben. Und in diesem Zusammenhang ist dann das Wort Friedrichs des Großen, in seinem Staat solle jeder nach seiner Fassung selig werden, nicht allzu weit. Der Kenner der preußischen Geschichte weiß, wie sehr sich die Bilder und Begriffe, die im Rahmen einer der eigenen gegenwartsbezogenen Selbstvergewisserung dienenden Traditionspflege und Erinnerungskultur erwachsen sind, von den objektiven historischen Gegebenheiten, wie sie sich einer kritischen Geschichtswissenschaft darbieten, entfernen können und ihr Eigenleben führen. Andererseits ist selbst für den nüchternen Betrachter nicht zu übersehen, daß Brandenburg-Preußen im frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reich deutscher Nation bzw. innerhalb seiner Territorien früher als (fast) alle anderen die Existenz mehrerer (christlicher) Konfessionen unter seinem Herrscher „hingenommen“, sich vom Grundsatz des vielgelobten Augsburger Religionsfriedens von 1555, dem des „cuius regio eius religio“, abgewandt, ihr Nebeneinander um des innerstaatlichen Friedens unter seinen Untertanen „geduldet“ oder gar ihr gedeihliches Miteinander aus ideeller Überzeugung oder um staatlicher Zwecke willen gefördert hat. Religions- und Gewissensfreiheit sind jedenfalls ein großes, zentrales Thema, das die preußische Geschichte seit dem frühen 17. Jahrhundert ständig in wechselnden Gestalten begleitet und mit dem sie sich oft von ihrem zeitgenössischen deutschen und europäischen Umfeld abgehoben hat.

Vor diesem Hintergrund war es kein Zufall, daß die Preußische Historische Kommission e.V. in ihren Erörterungen über eine längerfristige wissenschaftliche Arbeitsplanung im Herbst 2013 auf Vorschlag des Unterzeichnenden beschloss, eine ihrer nachfolgenden Jahrestagungen den Konfessionen und ihrem jeweiligen Rechts- und Verfassungsstand in der frühneuzeitlichen brandenburg-preußischen Monarchie zu widmen. Ausgelöst wurde die Auswahl des Gegenstandes durch das damals näherrü-

ckende 500jährige Jubiläum der Reformation, denn die konfessionelle Spaltung des katholischen Abendlandes zwischen der römisch-katholischen Kirche und den protestantischen, vornehmlich lutherischen und reformierten bzw. calvinistischen Kirchen im 16. Jahrhundert schuf überhaupt erst die Voraussetzung für das hier in Frage stehende Problem. Zwar beendete der Augsburger Religionsfriede von 1555 letztlich den ersten konfessionellen Bürgerkrieg innerhalb des Reiches, indem er auf die in den mittelalterlichen Jahrhunderten selbstverständliche Glaubenseinheit unter seinen territorialen Gliedern verzichtete und die Entscheidung über die Annahme des „wahren“ und die Verwerfung des „falschen“ Glaubens jedem einzelnen Landesherrn überließ. Aber zugleich postulierte er, daß innerhalb des einzelnen Landes weiterhin Glaubenseinheit zu herrschen habe, daß nur ein einziger Glaube, eben derjenige, für den der Landesherr sich entschieden hatte, allgemeine Anerkennung und Nachfolge beanspruchen dürfe und daß alle Untertanen, die sich diesem wegen ihrer abweichenden religiösen Überzeugungen nicht anschließen konnten, ihre Heimat zu verlassen und auszuwandern hatten. Ein in seinem Inneren befriedetes Gemeinwesen konnte man sich damals infolge der aus dem Mittelalter überkommenen unauflöselichen Verquickung von „Kirche“ und „Welt“ nur in der Weise vorstellen, daß alle seine Angehörigen, vom Fürsten über die Stände bis zu den einfachen Leuten, ein und demselben Glauben anhängen.

Es bedeutete einen tiefen Bruch mit den wesentlichen Ergebnissen des Reformationszeitalters, daß der brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund 1613 zum reformierten Bekenntnis übertrat, aber zugleich rechtsverbindlich darauf verzichtete, seine Untertanen zur Befolgung seines Schrittes zu zwingen. Unter dem Druck der glaubensfesten lutherischen Geistlichkeit und Stände Kurbrandenburgs mußte er sich damit einverstanden erklären, daß fortan Lutheraner ebenso wie Reformierte in der Mark Religions- und Gewissensfreiheit genossen. Dieses Resultat einer heftigen fürstlich-ständischen Auseinandersetzung war freilich nicht von beiden Seiten oder auch nur von einer Seite zielbewußt angestrebt worden, sondern war einer politischen Notlage, einem landesherrlich-ständischen Gleichgewicht in der strittigen Religionsfrage, erwachsen. Und für die Zukunft unterband es nicht erhebliche Kontroversen unter den beiden konkurrierenden Bekenntnissen, die auf ihrem jeweiligen Wahrheitsanspruch beharrten und eher unwillig als überzeugt die konfessionelle Koexistenz akzeptierten. Zudem wurde schon Kurfürst Johann Sigismund und wurden seine Nachfolger wegen ihrer erfolgreichen Außenpolitik, wegen ihrer vornehmlich auf dem Erbwege erreichten Inbesitznahme zahlreicher norddeutscher Territorien vom Rhein bis an die Memel mit einem zusätzlichen Problem konfrontiert: Sie übernahmen

mehrmals die Herrschaft über Territorien, in denen zwar eine Konfession von der (großen oder gar übergroßen) Mehrheit der Einwohner angenommen worden war, aber auch eine oder gar mehrere andere Konfessionen auf Grund innen- oder außenpolitischer Umstände eigene, durch Privilegien oder Verträge gewährleistete Konfessionsfreiheiten innehatten. Kein brandenburgischer Kurfürst bzw. preußischer König kam daher umhin, auf die unterschiedlichen konfessionspolitischen Gegebenheiten in seinen verschiedenen Landen Rücksicht zu nehmen und auf eine Abmilderung oder einen Ausgleich der konfessionellen Gegensätze zu drängen, jedenfalls darauf zu achten, daß sie sich nicht zur einer merklichen Störung der öffentlichen Ruhe im Gemeinwesen auswuchsen.

Aus den hier sehr holzschnittartig angedeuteten Gegebenheiten ergab sich, daß das Tagungsprogramm zwei wesentliche Schwerpunkte setzte, in denen ohne Anspruch auf Vollständigkeit wesentliche Teilstücke des großen epochalen Gegenstandes behandelt werden sollten. Zum einen galt es, den homogenen, konfessionell in sich geschlossenen Landesstaat des 16. Jahrhunderts, den die Reformatoren und ihre fürstlichen Anhänger kraft ihrer Überzeugung von der wiedergewonnenen „reinen Lehre“ angestrebt und verwirklicht hatten, in seinen Eigenarten und in seiner Durchsetzung zu beleuchten und zu erklären. Von diesem Ausgangspunkt, der einkonfessionellen Landesherrschaft des 16. Jahrhunderts, wandte sich die Aufmerksamkeit dem mehrkonfessionellen Landesstaat des 17. und frühen 18. Jahrhunderts zu und suchte die verschiedenartigen Konstellationen zu erhellen, unter denen Mehrkonfessionalität entstand, sie wieder zurückgedrängt oder gar beseitigt werden sollte oder umgekehrt hingenommen, im Alltagsleben akzeptiert oder gezielt zu einem befürworteten Ausgleich gebracht werden sollte. Zum anderen galt es, die unterschiedlichen religiösen Verhältnisse in den (späteren) brandenburgisch-preußischen Gebieten, die im Untersuchungszeitraum sicherlich noch eine „monarchische Union von Ständestaaten“ (Otto Brunner) bildeten, zu erfassen und die jeweiligen besonderen Verhältnisse zu analysieren, um so die Mehrkonfessionalität in ihrer Vielfalt und in ihrer jeweiligen Problematik aufzuzeigen. Man braucht nur einmal das Politische Testament des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1667 zu studieren, in dem er die Religionsproblematik breit erörterte, aber eben ausgehend vom jeweiligen Land und auf Grundlage ihres besonderen territorialen oder reichischen Religionsrechtes. In das Tagungsangebot aufgenommen wurden möglichst viele Territorien, die seit dem frühen 17. Jahrhundert zunächst durch Personalunion mit dem Kurfürstentum Brandenburg verbunden worden und dann in das künftige Königreich Preußen eingegangen waren. Zum Vergleich wurden die schlesischen Herzogtümer (vor 1740) untersucht, um den Umgang der katholischen

Habsburger mit einem im 16. Jahrhundert mehrheitlich lutherisch gewordenen Land, also die Schlußfolgerungen, die hier aus derselben Lage, aus der konfessionellen Differenz zwischen Landesherr und Untertanen, gezogen wurden, für eine umfassendere Urteilsbildung heranzuziehen. Der zeitliche Rahmen wurde bis ins frühe 18. Jahrhundert, bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1740, ausgeweitet, die frühe Aufklärung dabei mit Christian Wolff noch gestreift, aber nicht mehr umfassend einbezogen, da ihre Debatten um christliche Kirchen und Konfessionen und um außerchristliche Religionen letztlich im Ergebnis der verheerenden europäischen Konfessionskriege von anderen geistigen Voraussetzungen ausgingen, andere Ziele als ihre Vorgänger benannten und den Toleranzgedanken inhaltlich anders deuteten und faßten, wie etwa Gottfried Ephraim Lessings berühmtes Werk *Nathan der Weise* mit seiner Ringparabel zeigt.

Die Tagung „Vom ein- zum mehrkonfessionellen Landesstaat: die Religionsfrage in den brandenburgisch-preußischen Territorien vom 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert“ fand vom 3. bis 5. November 2016 am traditionellen Tagungsort der Preußischen Historischen Kommission e.V., in der sog. Direktorenvilla des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem, statt und durfte sich dabei der bewährten Gastfreundschaft seines Direktors Prof. Dr. Jürgen Kloosterhuis erfreuen. Ihre Durchführung wurde erheblich erleichtert und befördert durch die personelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung, die die Kommission durch zwei Berlin-Brandenburgische wissenschaftliche Einrichtungen erfuhr, durch das Brandenburgische Landeshauptarchiv und den Verein für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte e.V. Das Brandenburgische Landeshauptarchiv in Potsdam hat sich in der gesamten Zeit seiner über 70jährigen Existenz, schon bald nach seiner Gründung 1949 in den Jahrzehnten der DDR und erst recht im 1990 wiedererstandenen Land Brandenburg, um die Förderung der brandenburgischen Landesgeschichtsforschung bemüht und mit Quelleneditionen, Hilfsmitteln, monographischen Darstellungen und Tagungsbänden zur Untersuchung der Epochen der brandenburgischen Geschichte von ihren hochmittelalterlichen Anfängen bis zur Gegenwart nachdrücklich beigetragen. In seinen zahlreichen Veröffentlichungen ist die frühneuzeitliche Mark Brandenburg stark vertreten, und es lag daher für den Unterzeichnenden, den damaligen Direktor des Hauses, nahe, das Konfessionsthema, ein für die Gestaltung der Mark Brandenburg maßgebliches, bestimmendes Thema, in den größeren Rahmen der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu stellen und in Verbindung mit den anderen brandenburgisch-preußischen Ländern zu behandeln – sozusagen neben und zusätzlich zu seiner 2017 und 2018 an mehreren Standorten gezeig-

ten Ausstellung, die unter dem Titel „Leben und Sterben im wahren christlichen Glauben“ die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts an Hand von ständischen Beispielen, an Hand ihres Erfolges unter dem märkischen Adel und den märkischen Städten, beschrieb (und deren Ergebnisse in wesentlich erweiterter Form derzeit für die Publikation vorbereitet werden). Infolgedessen wird die vorliegende Tagungsdokumentation auch als Band XXVI der Schriftenreihe „Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs“ erscheinen.

Der Verein für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte e.V. existiert zwar in seiner jetzigen Gestalt erst seit einem guten Jahrzehnt, steht aber in unmittelbarer Kontinuität zu der 1948 gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte sowie zu deren Vorgänger, dem 1902 gegründeten Verein für brandenburgische Kirchengeschichte, so daß letztlich eine mehr als einhundertjährige intensive Forschung zur brandenburgischen, vornehmlich zur evangelischen Kirchengeschichte Brandenburgs und Berlins in ihm ihr geistiges und organisatorisches Zentrum gefunden hat. Seine Arbeitsergebnisse werden vorrangig in den seit 1904 erscheinenden Bänden des „Jahrbuches für brandenburgische (bzw. Berlin-Brandenburgische) Kirchengeschichte“ publiziert – bis zum aktuellen Jahrgang 2019 sind insgesamt 71 Bände herausgebracht worden. Nach seiner Gründung 2009 hat der Verein im Hinblick auf das Reformationsjubiläum seinen Arbeitsschwerpunkt auf die Erforschung der brandenburgischen Reformationsgeschichte gelegt, und aus seinen Initiativen, seinen Tagungen, seinen Vortragszyklen und seiner Forschungsplanung sind zahlreiche Beiträge hervorgegangen, die maßgeblich bewirkt haben, die lange Zeit stiefmütterlich behandelte brandenburgische Reformation auf wesentlich verbreiteter Quellengrundlage und mit neuen Interpretationen wieder in den Vordergrund zu rücken, u. a. mit einer konzentrierten Darstellung (2017 erschienen) und einer geradezu voluminösen Quellenedition über die brandenburgische Reformation zwischen 1517 und 1615 (2020 erschienen). Dem Vereinsvorsitzenden Dr. Karl-Heinrich Lütcke sei an dieser Stelle herzlich gedankt für sein Interesse und seine Unterstützung.

Auf der Tagung vom November 2016 wurden insgesamt zwölf Referate gehalten, die alle für den Abdruck in dem vorliegenden Sammelband überarbeitet und (zum Teil in erheblichem Ausmaß) erweitert worden sind. Der Herausgeber ist den Autoren für die Geduld zu Dankbarkeit verpflichtet, die sie gezeigt haben, als seine dienstlichen Verpflichtungen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv das beabsichtigte frühzeitige Erscheinen verhinderten. Einer der damaligen Referenten, Anton Schindling, ist mittlerweile von uns gegangen, am 4. Januar 2020 verstarb er an seiner jahrzehntelangen Wirkungsstätte Tübingen. Einer der

führenden Frühneuzeithistoriker seiner Generation, hat er sich intensiv über Jahrzehnte hinweg mit den Konfessionen, der Konfessionalisierung und den Konfessionskulturen im Heiligen Römischen Reich und darüber hinaus überhaupt in europäischen Staaten des 16. und 17. Jahrhunderts befaßt und dazu beigetragen, daß der Gegenstand zu den bevorzugten Themen der deutschen Frühneuzeitforschung aufstieg (vgl. den einfühlsamen Nachruf von Peter Baumgart, Anton Schindling zum Gedächtnis, in: Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 83 (2020), S. 445–451). Es lag daher für den Herausgeber in der Vorbereitung der Tagung nahe, gerade Anton Schindling um einen einführenden Vortrag über die grundsätzliche Problematik von Konfessionen und Religionsfrieden zu bitten. Ein paar Monate nach der Tagung erkrankte er so schwer, daß er selbst zur Erarbeitung einer Druckfassung seines mündlichen Referates nicht mehr in der Lage war. An seiner Stelle übernahm es sein ehemaliger Schüler und langjähriger Wegbegleiter Matthias Asche, mit den Forschungen seines Lehrers bestens vertraut, die Vortragsfassung insbesondere durch die Beigabe des Anmerkungsapparates für die Publikation zu vollenden. Ihm schuldet der Herausgeber vielfachen Dank für diesen Einsatz. Im Hinblick auf die geschichtswissenschaftliche Leistung Anton Schindlings, auf seine grundlegenden Untersuchungen zur Geschichte des konfessionellen Zeitalters, denen er einen großen Teil seiner Forschungsarbeit gewidmet hat, gebührt es sich, seinem Andenken den vorliegenden Band zu widmen, in dem er sich noch einmal nachdrücklich zu Wort gemeldet hat und in dem er hat anklingen lassen, was ihn am meisten in der Auseinandersetzung mit dem Gegenstand gereizt hat: nämlich zu erkennen, wie es gelingen kann, in konfessioneller Zerklüftung konfessionellen Frieden herzustellen und zu gewährleisten.

Berlin, im Mai 2021

Klaus Neitmann

Inhalt

I. Der einkonfessionelle Landesstaat des 16. Jahrhunderts

- Anton Schindling* unter Mitarbeit von *Matthias Asche*
Konfessionspolitik und Religionsfrieden – das Heilige Römische Reich,
seine Territorien und Städte sowie die mittel- und ostmitteleuropäi-
schen Nachbarstaaten 15
- Andreas Stegmann*
Die Formierung einer lutherischen Konfessionskultur im Kurfürstentum
Brandenburg während der Regierungszeit Joachims II. (1535–1571) . . . 41
- Heinrich Kaak*
Städtisches Kirchenregiment und Konfessionsfragen des 16. und 17. Jahr-
hunderts im Spiegel der Prenzlauer Chronik des Christoph Süring 81
- Mathis Leibetseder*
Zwischen dynastischer Aneignung und rituellem Prozess. Die Reforma-
tion des Bistums Lebus und der Fürstenwalder ‚Pfaffensturm‘ 1556 . . . 111
- Bernhart Jähmig*
Die evangelisch-lutherischen Bistümer des Herzogtums Preußen
(1522–1587) 147
- Michael Scholz*
Reformation ohne den Landesherrn? Die Durchsetzung der reforma-
torischen Lehre im Erzstift Magdeburg in der Mitte des 16. Jahrhun-
derts 169

II. Der mehrkonfessionelle Landesstaat des 17./18. Jahrhunderts

- Klaus Neitmann*
‚... bitten wir [...], Eure Churfürstlichen Gnaden wollen uns in Reli-
gionssachen unsern gewißen frei [...] laßen ...‘ Die kurbrandenburgi-
schen Stände und die Konversion des Hauses Hohenzollern zum refor-
mierten Bekenntnis 197

Haik Thomas Porada

Bughagens Erbe in einem geteilten Land. Die Konfessionsfrage in Pommern in den ersten beiden Jahrhunderten nach Einführung der Reformation 249

Michael Kaiser

Konfessionalisierung als Instrument einer schwachen Landesherrschaft. Brandenburg und die Fürstentümer Jülich-Kleve-Berg und Mark im 17. Jahrhundert 283

Peter Baumgart

Habsburgische Konfessionspolitik im bikonfessionellen Schlesien von ca. 1648 bis 1740 319

Frank Göse

Zur Konfessionspolitik Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. in den brandenburgisch-preußischen Landen und im Reich (1688–1740) 335

Hans-Christof Kraus

Spätkonfessionalismus und Frühaufklärung – Christian Wolff zwischen August Hermann Francke und Friedrich II. 371

*

Klaus Neitmann

Die brandenburgisch-preußischen Territorien in ihrer Entwicklung vom ein- zum mehrkonfessionellen Landesstaat (16. bis frühes 18. Jahrhundert). Themen und Thesen einer religionsgeschichtlichen Tagung . . 411

I. Der einkonfessionelle Landesstaat des 16. Jahrhunderts

Konfessionspolitik und Religionsfrieden – das Heilige Römische Reich, seine Territorien und Städte sowie die mittel- und ostmitteleuropäischen Nachbarstaaten

Von *Anton Schindling* (†), Tübingen,
unter Mitarbeit von *Matthias Asche*, Potsdam*

Innerhalb der westlichen Christenheit, der *Christianitas* unter der Jurisdiktion des Papstes, wurden politische Parteigungen und Auseinandersetzungen nicht mit Glaubensfragen begründet. Kampf gegen Nichtchristen und Verfolgung von Ketzern hatten einen anderen Begründungszusammenhang.¹ Erstmals in Böhmen als Folge der Hussitischen Revolution kam es im 15. Jahrhundert zu Parteibildungen auf einer Bekenntnisgrundlage, die im Laienkelch ihr Symbol fand.² Die Zugehörigkeit der böhmischen Utraquisten zur universalen Kirche blieb ebenso unbestritten wie die ständische und monarchische Ordnung anerkannt wurde. Demgegenüber brachte die Reformation durch den bewussten Bruch mit dem Kirchenrecht durch Luther, Zwingli und später auch Cal-

* Prof. Dr. Anton Schindling (Eberhard-Karls-Universität Tübingen) ist am 4. Januar 2020 verstorben. Beim vorliegenden Text handelt es sich um den Wortlaut nur geringfügig veränderten Abdruck seines Vortragstextes. Matthias Asche (Potsdam) hat – auch in der Überschrift – sprachliche Anpassungen vorgenommen sowie den Anmerkungsapparat angelegt.

¹ Exemplarisch vgl. *Klaus Schreiner*, Kriege im Namen Gottes, Jesu und Maria. Heilige Abwehrkämpfe gegen die Türken im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Ders. (Hrsg.), *Heilige Kriege. Religiöse Begründungen militärischer Gewaltanwendung. Judentum, Christentum und Islam im Vergleich*, München 2008, 151–192, oder *Franz Brendle/Anton Schindling*, Religionskriege in der Frühen Neuzeit. Begriff, Wahrnehmung, Wirkmächtigkeit, in: Dies. (Hrsg.), *Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa*, 2. Aufl., Münster 2010, 15–52.

² Zuletzt *Jiří Just*, Der Kuttenberger Religionsfrieden von 1485, in: Joachim Bahlcke/Stefan Rohdewald/Thomas Wunsch (Hrsg.), *Religiöse Erinnerungsorte in Ostmitteleuropa. Konstitution und Konkurrenz im nationen- und epochenübergreifenden Zugriff*, Berlin 2013, 838–850; vgl. zum größeren Zusammenhang aus jüngerer Zeit etwa *Winfried Eberhard*, Das Problem der Toleranz und die Entwicklung der hussitisch-katholischen Koexistenz im 15. Jahrhundert, in: Franz Machilek (Hrsg.), *Die hussitische Revolution. Religiöse, politische und regionale Aspekte*, Köln/Weimar/Wien 2012, 93–108.

vin das neue Phänomen der Kirchenspaltung, die über die bisherigen Schismen als Obödienzstreitigkeiten hinausging.³ Durch das Wormser Edikt Kaiser Karls V. und die Forderung an die Reichsstände 1521, dieses umzusetzen,⁴ verband sich die Glaubensfrage mit der Ständepolitik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Die beiden Speyerer Reichstage 1526 und 1529 zeigten, dass der Gehorsam der Reichsstände gegenüber dem Kaiser nur noch schwer durchzusetzen war.⁵

In der Schweiz kam es unterdessen zu religiösen Konflikten zwischen den Kantonen.⁶ Die Träger von Herrschaft, die Kurfürsten und Fürsten und die Reichsstadtmagistrate im Reich sowie die Kantonsobrigkeiten in der Schweiz, markierten ihre beanspruchte Zuständigkeit für Glaubensfragen und formierten sich mit Gleichgesinnten als ständische Parteien. Die kirchenrechtlich zuständigen Erzbischöfe und Bischöfe blieben hierbei zunächst noch unbeachtet. Damit profilierten sich die weltlichen Herrschaftsträger als die eigentlichen Akteure, auch wenn es um geistliche Agenden ging. Dies war auch eine Säkularisierung der Staatsgewalt, durch welche die mittelalterliche Herrschaftsordnung und theologische Herrschaftsbegründung in gleicher Weise gewissermaßen revolutioniert wurde.⁷

³ Zusammenfassend vgl. jetzt *Martin Heckel*, *Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den „Schwärmern“*, Tübingen 2016.

⁴ Grundlegend noch immer vgl. *Rainer Wohlfeil*, *Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache*, in: Fritz Reuter (Hrsg.), *Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache*, 2. Aufl., Köln/Wien 1981, 59–155.

⁵ *Armin Kohnle*, *Die Religionsfrage auf den Reichstagen von 1526 und 1529*, in: *Pfälzisches Pfarrerblatt* 94 (2004), 71–81. Zur Entwicklung der Reformation im Reich in den ersten Jahrzehnten nach dem Wormser Edikt zwischen 1521 und 1546 vgl. etwa profiliert *Walter Ziegler*, *Überlegungen zur Entscheidung der deutschen Länder für oder gegen Luther*, in: *Walter Brandmüller/Herbert Immenkötter/Erwin Iserloh* (Hrsg.), *Ecclesia Militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet*, Paderborn 1988, 161–177 [wiederabgedruckt in: Ders., *Die Entscheidung deutscher Länder für oder gegen Luther. Studien zu Reformation und Konfessionalisierung im 16. und 17. Jahrhundert. Gesammelte Aufsätze*, Münster 2008, 61–77], oder *Eike Wolgast*, *Die Einführung der Reformation in den deutschen Territorien zwischen 1525/1526 und 1568*, in: *Joachim Bauer/Stefan Michel* (Hrsg.), *Der „Unterricht der Visitatoren“ und die Durchsetzung der Reformation in Kursachsen*, Leipzig 2017, 11–33.

⁶ Neuerdings zur Reformation in der Eidgenossenschaft vgl. *Amy Nelson Burnett/Emidio Campi* (Hrsg.), *A Companion to the Swiss Reformation*, Leiden/Boston 2016.

⁷ In diesem Sinne der klassische Aufsatz von *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: *Sergius Buve* (Hrsg.), *Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien. Ernst Forsthoff zum 65. Geburts-*

Es war konsequent, dass der Reichstag und nicht eine kirchliche Synode zum Forum der Diskussion über den richtigen Glauben wurde.⁸ Kaiser Karl V. forderte die Anhänger Luthers auf, unter Führung des Kurfürsten von Sachsen ihren Glauben schriftlich darzulegen, was 1530 in dem Augsburger Bekenntnis geschah.⁹ Der Kaiser wies die *Confessio Augustana* zwar zurück, aber die Tatsache ihrer Verlesung vor Kaiser und Reichsständen erhob sie in den verfahrensrechtlichen Rang eines Reichstagsdokuments, auf das in allen nachfolgenden Verhandlungen Bezug genommen werden konnte. Philipp Melancthons spätere Ergänzung und Erläuterung der von ihm ursprünglich verfassten *Confessio Augustana*, die sogenannte *Confessio Augustana Variata* von 1540,¹⁰ erlangte diesen offiziellen Rang nicht. Die *Unveränderte Augsburgische Konfession* von 1530 blieb der Bezug der Religionspolitik im Heiligen Römischen Reich. Sie wurde von den evangelischen Reichsständen als Maßstab ihres Handelns angesehen, von den Gegnern oder Unentschiedenen aber abgelehnt oder zumindest nicht angenommen und entsprechend auch im Territorium nicht verkündet. Die weltlichen Obrigkeiten übernahmen überall die Führung, die geistlichen Obrigkeiten nur dort, wo die geistlichen

tag, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1967, 75–94 [wiederabgedruckt in: Ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976 (2. Aufl., Frankfurt am Main 2016), 41–64; nochmals in: Ders., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt 1991 (2. Aufl., Frankfurt am Main 1992; ND Frankfurt am Main 2006), 92–114].

⁸ Grundlegend vgl. *Armin Kohnle*, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001; in weiterer Perspektive *Eike Wolgast*, Die Religionsfrage auf den Reichstagen 1521 bis 1550/51, in: Winfried Becker (Hrsg.), Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt an der Aisch 2003, 9–28 [wiederabgedruckt in: Ders., Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte, Tübingen 2016, 49–72], und *Rolf Decot*, Die Reformationsfrage auf den Reichstagen der Reformationszeit, in: Dirk Syndram/Yvonne Wirth/Doreen Zerbe (Hrsg.) Luther und die Fürsten. Selbstdarstellung und Selbstverständnis des Herrschers im Zeitalter der Reformation. Aufsatzband, Dresden 2015, 315–329.

⁹ Grundlegend vgl. noch immer die Sammelbände von *Erwin Iserloh* (Hrsg.), *Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche*, Münster 1981, und *Herbert Immenkötter/Gunther Wenz* (Hrsg.), *Im Schatten der Confessio Augustana. Die Religionsverhandlungen des Augsburger Reichstages 1530 im historischen Kontext*, Münster 1997.

¹⁰ Die Entstehung der *Confessio Augustana Variata* muss vor dem Hintergrund der Religionsgespräche als Gesprächsangebot Philipp Melancthons verstanden werden, vgl. *Athina Lexutt*, Rechtfertigung im Gespräch. Das Rechtfertigungsverständnis in den Religionsgesprächen von Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41, 112 ff.; zudem noch immer *Wilhelm Maurer*, *Confessio Augustana Variata*, in: Archiv für Reformationsgeschichte 53 (1962), 97–151.